

Einstellungen aus § 266 Ziffer 1, 2 und 4 StPO sowie um die Einstellungen aus § 153 StPO (alt) handelt, also um Einstellungen, die die Außerverfolgungsetzung des Beschuldigten zur Folge haben. Die Einstellung nach § 226 Ziffer 3 StPO hat aber im Gegensatz hierzu gerade den Charakter, daß der Beschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten Handlung — wenn auch unter anderer rechtlicher Beurteilung als vom Privatkläger erstrebt — bestraft werden soll. Der Grundgedanke des § 3 Abs. 2 der 2. DB, daß mit der Einstellung des Privatklageverfahrens zwischen den streitenden Parteien Frieden geschaffen und deshalb auch die Widerklage mit ihr zu Fall gebracht werden soll, kann also in den Fällen, in denen die Einstellung ermöglichen soll, daß der Beschuldigte in einem Offizialverfahren zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen ist, nicht durchgreifen, da diese Art der Einstellung die Befriedigung der Parteien nicht herbeiführt.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Strafrecht

#### §§ 403 Abs. 2, 401 b AbgO.

**Bei gewerbsmäßiger Steuerhelierei ist eine Geldstrafe als Zusatzstrafe nicht zwingend vorgeschrieben.**

**KG, Urt. vom 14. Dezember 1956 — Zst II Pl. 3/56.**

Die in dem Strafverfahren gegen G. und andere wegen Helierei angeklagten Eheleute E. sind am 27. Oktober 1955 vom Stadtgericht von Groß-Berlin wegen fortgesetzter, gewerbsmäßig begangener Steuerhelierei nach §§ 396, 401, 401 b und 403 der AbgO zu einer Gefängnisstrafe von je neun Monaten und weiterhin als Gesamtschuldner zum Ersatz des Wertes in Höhe von 1830,88 DM verurteilt worden.

Die Angeklagten Eheleute E. hatten, wie vom Stadtgericht festgestellt wurde, von Ende 1952 bis Ende 1953 von einem gewissen W. unversteuerten Rohkaffee in einer Gesamtmenge von etwa 100 kg gekauft und den gerösteten Kaffee dann in der von ihnen betriebenen Gaststätte ausgeschenkt.

Den von dem Generalstaatsanwalt gegen dieses Urteil eingelegten Protest mit der Begründung, daß das Gesetz für die Fälle der gewerbsmäßigen Steuerhelierei neben der Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten auch eine Geldstrafe vorsehe, hat der 2. Strafsenat des Kammergerichts durch das Urteil vom 25. November 1955 als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen seiner Entscheidung hat der Strafsenat ausgeführt, daß nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes für die Fälle der einfachen Helierei nur die Bestimmungen der §§ 396 bis 400 AbgO in Betracht kommen, während andererseits für die Fälle der gewerbsmäßig begangenen Steuerhelierei in § 403 Abs. 2 AbgO auf die Strafandrohung des § 401 b verwiesen werde, der lediglich Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten androhe. Der im Protest vertretenen Auffassung, daß neben dieser Gefängnisstrafe gleichzeitig eine Geldstrafe als Zusatzstrafe auszusprechen sei, hat der Senat nicht zugestimmt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin an das Plenum des Kammergerichts mit dem Ziel, das Urteil des Strafsenats im Wege der Kassations wegen Gesetzesverletzung aufzuheben. In der Begründung des Kassationsantrages wird ausgeführt, daß das Urteil des Senats insoweit auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, als nach der Fassung des § 403 Abs. 2 AbgO der Steuerheliierer, wenn er die Tat gewerbsmäßig begangen hat, neben der Freiheitsstrafe auch mit einer Geldstrafe zu bestrafen sei. In § 403 Abs. 2 AbgO werde durch die Verweisung auf die Vorschrift des § 401 b AbgO eine Strafschärfung durch Festsetzung der Mindeststrafe auf drei Monate Gefängnis vorgesehen. Durch den Wortlaut des § 403 Abs. 2 AbgO werde jedoch die Zulässigkeit einer Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen. Diese aus dem Wortlaut des Gesetzes folgende richtige Anwendung werde ferner aus der Überlegung gerechtfertigt, daß bei dem wesentlich höheren Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit bei gewerbsmäßig begangener Tausführung neben einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden müsse. Der Antrag hatte

#### Aus den Gründen:

In der Begründung seiner Auffassung, daß für die gewerbsmäßig begangene Steuerhelierei neben der Gefängnisstrafe auch eine Geldstrafe angedroht werde, geht der Generalstaatsanwalt in seinem Kassationsantrag davon aus, daß der Wortlaut des § 403 Abs. 2 AbgO seinen Standpunkt rechtfertige. Auch der Strafsenat des Kammergerichts geht in seinem Urteil von dem Wortlaut des Gesetzes aus. Er kommt jedoch zu einer der Auffassung des Generalstaatsanwalts entgegengesetzten Entscheidung.

Die verschiedenartige Auslegung des § 403 Abs. 2 AbgO zeigt, daß der Wortlaut des Gesetzes Zweifel zuläßt. Die richtige Auslegung dieser Bestimmung kann daher nicht allein aus dem Wortlaut der Vorschrift er-

folgen, sondern muß den Zweck und die historische Entwicklung des Gesetzes in Betracht ziehen.

Die frühere Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) enthielt keine verschärfte Strafandrohung für gewerbsmäßige Steuerhelierei und bestimmte, daß derjenige, der eine Steuerhelierei begangen hat, mit der für Steuerhinterziehung angedrohten Strafe zu bestrafen ist. Hierfür war in § 359 der früheren Reichsabgabenordnung eine Mindestgeldstrafe von 20 RM vorgesehen. Die Neufassung der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) brachte eine Änderung insoweit, als die Steuerhelierei (§ 403 AbgO) ebenso wie die Steuerhinterziehung neben einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe auch mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden konnte. Eine besondere Strafverschärfung für gewerbsmäßige Steuerhelierei fand erst mit dem Gesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1181) in die Reichsabgabenordnung Eingang. Gleichzeitig wurden durch die Schaffung neuer Tatbestände, wie den des Bannbruchs und den des gewerbsmäßigen Bannbruchs, dem Gesetz die Vorschriften der §§ 401 a und 401 b eingefügt. Für den gewerbsmäßigen Bannbruch und die gewerbsmäßig begangene Zollhinterziehung wurde in § 401 b Abs. 1 AbgO eine Strafe von Gefängnis nicht unter drei Monaten vorgesehen. Die gesetzliche Änderung brachte auch die Neufassung des § 403 AbgO in der jetzt geltenden Form, wobei für den gewerbsmäßig handelnden Steuerheliierer auf den in § 401 b Abs. 1 AbgO festgelegten Straffrahmen verwiesen wurde.

Die Betrachtung dieser Rechtsentwicklung zeigt eindeutig, daß die Gesetzesänderung von 1939 eine selbständige, besondere Strafandrohung für gewerbsmäßig begangene Tat, und zwar für den gewerbsmäßigen Bannbruch, für die gewerbsmäßige Zollhinterziehung und für die gewerbsmäßige Steuerhelierei, geschaffen hat. In § 403 Abs. 2 wurde deshalb hinsichtlich der Strafandrohung auf § 401 b Abs. 1 AbgO für die gewerbsmäßige Steuerhelierei verwiesen. Daß es sich bei § 403 Abs. 2 hinsichtlich der Bestrafung der gewerbsmäßigen Steuerhelierei um eine selbständige Strafandrohung anstelle der im § 396 AbgO ausgesprochenen Strafandrohung handelt, ergibt sich durch einen Vergleich mit §§ 401 a und 401 b. Es besteht kein Anlaß, die §§ 401 a, 401 b und 403 Abs. 2, die gleichzeitig durch die Gesetzesänderung von 1939 eingefügt wurden, hinsichtlich der bestimmten Strafschärfung für die gewerbsmäßige Tat unterschiedlich zu beurteilen.

Diese gesetzliche Regelung berücksichtigt die Tatsache, daß die gewerbsmäßige Steuerhelierei gegenüber der nicht gewerbsmäßigen Tat einen höheren Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, indem anstelle der nach § 396 AbgO möglichen Gefängnisstrafe, deren Höhe auf zwei Jahre beschränkt ist, zwingend eine Gefängnisstrafe, die mindestens drei Monate betragen muß und nicht wie in § 396 AbgO auf zwei Jahre beschränkt ist, bestimmt wird. Die in der Kassationsbegründung vorgetragene Auffassung, daß der gewerbsmäßige Steuerheliierer gegenüber dem nicht gewerbsmäßig handelnden Steuerheliierer strafrechtlich günstiger gestellt sei, ist verfehlt und steht zu dem im Gesetz bestimmten Straffrahmen im Widerspruch.

Während in § 396 AbgO als Hauptstrafe eine Geldstrafe vorgesehen ist, neben der auf Gefängnis erkannt werden kann, wird in § 401 b Abs. 1 AbgO ausschließlich die Gefängnisstrafe angedroht. Die Vorschrift des § 403 Abs. 2 AbgO, wonach die Strafe für die gewerbsmäßige Steuerhelierei aus § 401 b Abs. 1 AbgO zu entnehmen ist, schließt die Anwendbarkeit der §§ 397—401 AbgO bei gewerbsmäßiger Steuerhelierei nicht aus. Der Zweck der in § 403 Abs. 2 AbgO eingefügten Bestimmung besteht lediglich darin, daß für die gewerbsmäßige Steuerhelierei eine verschärfte Strafandrohung eingefügt wurde. Deshalb bleiben auch, obgleich die Strafe nur aus § 401 b zu entnehmen ist, die Vorschriften der §§ 397—400 AbgO bei gewerbsmäßiger Steuerhelierei anwendbar.

#### §§ 173 ff., 32 ff. StGB.

**1. Zum Einfluß der Mitwirkung „notwendiger Teilnehmer“ bei Sexualverbrechen auf die Strafzumessung.**

**2. Zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.**

**BG Dresden, Urt. vom 6. August 1956 — 2 B Nds 225/56.**

Der Angeklagte R. war Sportlehrer der z. Z. der Tat noch nicht vierzehnjährigen Schülerin U. H. und pflegte außerdem freundschaftlichen Kontakt zu deren Mutter, Frau H. An-